

# Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktgebührensatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

## § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren sind für

a) Wochenmarkt (monatlicher Betrag)

1. für einen Tagesplatz je qm	2,00 €
2. für einen Dauerplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm	1,00 €
3. für einen Dauerplatz je Samstag und qm	1,50 €
4. für einen Dauerplatz nur Samstags je qm	2,00 €
5. für einen Imbissplatz je Wochentag (Montag bis Freitag) und qm	1,50 €
6. für einen Imbissplatz je Samstag und qm	2,00 €
7. für einen Imbissplatz nur Samstags je qm	2,50 €

Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bleiben bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei.

Anbieter/Anbieterinnen mit überwiegend selbsterzeugter Ware oder aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %.

b) Lichtmessmarkt

1. für einen Standplatz je Frontmeter	14 €
2. für einen Geschirrstand je qm	7 €
3. für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter	35 €
4. für Süßwaren je Frontmeter	14 €
5. für Karussell je Meter Durchmesser	10 €

c) Augustmarkt

1. für einen Standplatz je Frontmeter	16 €
2. für einen Geschirrstand je qm	8 €
3. für einen Imbiss- und Getränkebetrieb je Frontmeter	40 €
4. für Süßwaren je Frontmeter	16 €
5. für Karussell je Meter Durchmesser	10 €

d) Weihnachtsmarkt

1. Karussell pro Meter/Durchmesser	30 €
2. für einen Standplatz je Verkaufsmeter	40 €
3. für Süßwaren je Verkaufsmeter	45 €
4. für einen Imbiss (ohne Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter	80 €
5. für einen Vollimbiss (mit Fleisch- und Wurstwaren) je Verkaufsmeter	160 €
6. Für einen Glühwein- und/oder alkoholischer Getränkestand je Verkaufsmeter	180 €
7. Anmietung einer städtischen Hütte je Frontmeter	110 €

Selbstproduzierende Anbieter/Anbieterinnen mit Vorführungen am Weihnachtsmarkt erhalten einen Rabatt von 20% auf die Benutzungsgebühr.

e) Christbaumplatz je qm 4,60 €

2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer. Macht der/die Benutzungsberechtigte von seinem/ihrem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Berechnungsgrundlage ist die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld wird fällig – vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen – mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) festgesetzte Gebühr ist monatlich im Voraus an die Stadt Erlangen zu entrichten.

(3) Die Fälligkeit für die in § 2 Abs. 1 Buchstabe b), c), d) und e) festgesetzten Gebühren wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind die Gebühren spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadt Erlangen zu entrichten.

Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind dem Marktmeister/der Marktmeisterin oder einem Vertreter/einer Vertreterin auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 5 Gebührenschuldner/in**

Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerin ist, wem ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen der Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.

### **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a am 15.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 i. d. F. vom 22.10.2001 mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 Buchstabe a tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Für die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a gilt die Satzung in der in Abs. 1 Satz 2 genannten Fassung bis zum 31.12.2016 weiter.